

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2223 059

ZPO §§ 536, 565 Abs.2

Zu der Frage, inwieweit eine Klagapartei, die das ihr teilweise ungünstige erstgerichtliche Urteil nicht im vollen Umfang ihrer Beschwer mit der Berufung angegriffen hat, ihre Berufung noch erweitern kann, wenn auf eine Revision der Klagapartei die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden ist.

BGH, Urt.v. 13. Dezember 1962 III ZR 89/62 OLG Frankfurt/Main
LG Frankfurt/Main

III ZR 89/62

Verkündet
am 13. Dezember 1962
Pieser,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der St F [REDACTED] a M [REDACTED], vertreten durch
den Magistrat;

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Witwe Elisabeth S [REDACTED], F [REDACTED] a M [REDACTED],
B [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. Dezember 1962 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer,
Dr. Hußla und Dr. Reinhardt

für Recht erkennt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt am Main vom 5. April 1962 wird zurück-
gewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten dieses Revisions-
verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte hat das der Klägerin gehörende 76 qm große Trümmergrundstück G[REDACTED]platz [REDACTED] in F[REDACTED] a. M[REDACTED] durch einen am 3. März 1950 zugestellten Enteignungsbeschuß gemäß § 11 Abs.1 des Hessischen Aufbaugesetzes enteignet und eine Entschädigung von 150 DM/qm = 11 400 DM festgesetzt.

Die Klägerin hat nach vergeblichem Einspruch wegen der Höhe der Entschädigung den Rechtsweg zu den Zivilgerichten beschritten.

Sie verlangte ursprünglich anstelle der festgesetzten Entschädigung eine solche von 50 000 DM. Das Landgericht sprach ihr unter Klagabweisung im übrigen weitere 7 532 DM zu. Die Beklagte legte Berufung mit dem Ziel der Klagabweisung ein, die Klägerin Anschlußberufung mit dem Antrag, die Beklagte über die 7 532 DM hinaus zur Zahlung von weiteren 10 000 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Das Oberlandesgericht wies zunächst unter Zurückweisung der Anschlußberufung die Klage im vollen Umfang ab, weil die im Hessischen Aufbaugesetz vorgeschriebene Klagefrist versäumt worden sei. Der von der Klägerin mit der Revision angegangene V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs mißbilligte diese Auffassung und wies die Sache an das Oberlandesgericht zurück. Vor ihm verhandelten die Parteien mit den Anträgen des ersten Berufungsverfahrens. Daraufhin sprach das Oberlandesgericht mit Urteil vom 7. Februar 1957 in Abänderung des landgerichtlichen Urteils der Klägerin über die festgesetzte Entschädigung von 11 400 DM lediglich den Betrag von 5 132 DM nebst Zinsen zu. Es hielt im Gegensatz zum Land-



gericht einen Ansatz von 2 400 DM für stehen gebliebene Gebäudereste nicht für gerechtfertigt; die weitergehende Berufung der Beklagten sowie die Anschlußberufung der Klägerin wies es zurück und zugleich die weitergehende Klage ab.

Mit einer neuen Revision erbat die Klägerin die Verurteilung der Beklagten dazu, ihr über die Beträge von 11 400 DM und 5 132 DM hinaus noch 12 400 DM zu zahlen. Der auch jetzt erkennende Senat wies mit Urteil vom 1. Dezember 1958 III ZR 195/57 auf die Revision der Klägerin die Sache unter entsprechender Aufhebung des oberlandesgerichtlichen Urteils insoweit an das Oberlandesgericht zurück, als dieses zum Nachteil der Klägerin erkannt hatte. Der Senat führte hierzu aus: Das angefochtene Urteil scheine dem nicht Rechnung zu tragen, daß für den Fall einer zu niedrigen Festsetzung der Entschädigung und steigender Grundstückspreise der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Tatrichter für die Bewertung des enteigneten Grundstücks maßgebend sein müsse; die Aufhebung des Urteils betreffe im übrigen das angefochtene Urteil hinsichtlich der gesamten in ihm ausgesprochenen Klagabweisung, also nicht nur den im Blick auf den Grund und Boden verlangten und etwa abgewiesenen Betrag, sondern auch den im Blick auf die Gebäudereste (Keller, Fundamente usw.) verlangten und abgewiesenen Betrag angesichts der Einheitlichkeit des Entschädigungsanspruchs.

In der neuen Berufungsverhandlung beantragte die Beklagte, die inzwischen am 10. September 1957 an die Klägerin durch Verrechnung 5 132 DM gezahlt hatte, die Klage unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils in Höhe des Betrages von 2 400 DM abzuweisen, den das Landgericht als Entschädigung für Gebäudereste der Klägerin zugesprochen, das Oberlandesgericht jedoch abgesprochen hatte. Die Klägerin beantragte, die Berufung

der Beklagten zurückzuweisen, und bat in einer Anschlußberufung darum, die Beklagte über die gezahlten Beträge von 11 400 DM und 5 132 DM hinaus zur Zahlung von 31 593,20 DM nebst Zinsen zu verurteilen. Das Oberlandesgericht gab diesen Anträgen mit Urteil vom 5. April 1962 statt. Nunmehr hat die Beklagte das Rechtsmittel der Revision ergriffen. Sie bittet darum, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen, soweit die Beklagte auf die Anschlußberufung der Klägerin zur Zahlung einer weiteren Summe über die Beträge von 11 400 DM und 5 132 DM hinaus verurteilt worden ist. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision rügt, das angefochtene Urteil habe der Klägerin einen bereits vom Landgericht rechtskräftig abgewiesenen Betrag von 21 068 DM zugesprochen und begründet dies damit: Die Klägerin habe die Anfechtung der vom Landgericht ausgesprochenen Teilabweisung der Klage auf den Betrag von 10 000 DM beschränkt, das Oberlandesgericht habe in seinem Urteil vom 7. Februar 1957 die Klage, soweit die Beklagte über 11 400 DM hinaus zu mehr als zur Zahlung von 5 132 DM habe verurteilt werden sollen, also hinsichtlich des Betrages von 12 400 DM abgewiesen; in jenem Berufungsverfahren sei demnach die über 11 400 DM hinausgehende Klageforderung von 38 600 DM in Höhe des Unterschiedsbetrages von 38 600 weniger 17 532 = 21 068 DM abgewiesen worden. Diese Abweisung sei spätestens mit der Verkündung des Urteils vom 7. Februar 1957 rechtskräftig geworden; denn nach diesem Zeitpunkt habe die Berufung gegen die Teilabweisung durch das Landgericht nicht mehr erweitert und ein Forderungsteil, der bisher nicht an das Oberlandesgericht gelangt sei, nicht mehr zum Gegenstand des darauf folgenden Revisionsverfahrens gemacht werden können.

Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden.

Klarstellend ist hierbei zu bemerken:

Wenn das Berufungsgericht in seinem jetzt angefochtenen Urteil die Berufung der Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil zurückwies, so hat es damit der Klägerin nicht mehr wie in dem zweiten Berufungsurteil nur weitere 5 132 DM, sondern weitere 7 532 DM zugesprochen. Auf die Anschlußberufung der Klägerin entfielen daher nicht über die Beträge von 11 400 DM und 5 132 DM hinaus weitere 31 593,20 DM, sondern über die Beträge von 11 400 DM und 7 532 DM hinaus lediglich weitere 29 193,20 DM. Nur hinsichtlich dieser letzten Summe will die Beklagte, wie der Inhalt ihrer Revisionsbegründung und ihre Erklärungen in der Revisionsverhandlung eindeutig ergeben haben, das dritte Urteil des Berufungsgerichts angreifen.

Bei der Würdigung ihres Angriffs ist zunächst hervorzuheben: Die Klägerin hat zwar das landgerichtliche Urteil, das ihr statt einer zu den festgesetzten 11 400 DM zusätzlich zu leistenden Zahlung von 28 600 DM, nur 7 532 DM zugesprochen hatte, zunächst im ersten Berufungsverfahren lediglich in Höhe von 10 000 DM - also mit dem Ziel, eine zusätzliche Entschädigung von insgesamt 17 532 DM zu erhalten - angefochten. Dieses Ziel hat sie mit ihren Anträgen im ersten Revisionsverfahren, im zweiten Berufungsverfahren und im zweiten Revisionsverfahren weiter verfolgt. Die Sache liegt also anders als in dem im Urteil III ZR 50/61 vom 9. Juli 1962 (= VersR 1962, 1013) behandelten Fall. Dort hatte das Berufungsgericht, nachdem das Landgericht die Klage im vollen Umfang abgewiesen hatte, der Klage zu 4/5 stattgegeben und sie nur zu 1/5 abgewiesen, und hatte sodann die beklagte

Partei gegen den ihr ungünstigen Urteilsteil das Revisionsgericht angerufen; die vom Senat daraufhin ausgesprochene Zurückverweisung bezog sich, wie in dem angeführten Urteil dargelegt ist, auf die Sache nur in dem Umfang, in dem zum Nachteil der Beklagten erkannt worden war, während die Abweisung der Klage in Höhe von 1/5 rechtskräftig geworden war. Es liegt auch nicht etwa der Fall vor, daß die Klagepartei ein Berufungsurteil nur teilweise angegriffen und das Revisionsgericht nur insoweit das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen hatte. Sowohl das erste als auch das zweite Revisionsurteil haben im vorliegenden Streitfall der Klägerin nichts aberkannt, insbesondere auch nicht ausgesprochen, daß der Entschädigungsanspruch nicht die Summe von 17 532 DM übersteigen könne; vielmehr haben die Urteile die Sache in dem Umfang, in dem sie in die Revisionsinstanz gelangt und soweit nicht im zweiten Berufungsurteil zugunsten der Klage erkannt worden war, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Frage ist also allein, ob die Klägerin noch im dritten Berufungsverfahren erstmals auf den ihr vom Landgericht abgesprochenen und bisher von ihr nicht weiter verfolgten Anspruchsteil zurückgreifen und ihn der Entscheidung des Berufungsgerichts unterstellen konnte. Dies ist zu bejahen.

Die Klägerin konnte ihre Berufung jedenfalls bis zum Schluß der ersten Berufungsverhandlung auf den nicht angefochtenen Anspruchsrest erweitern. Die rechtzeitige Einlegung der Berufung durch die Klägerin hemmte also für das erste Berufungsverfahren die Rechtskraft nicht nur für denjenigen Teil der landgerichtlichen Entscheidung, der von der Klägerin als Gegenstand der Berufung angegeben wurde, sondern auch für den Teil, der weder

in der Berufungsschrift noch in der Begründungsschrift als Gegenstand der Anfechtung bezeichnet wurde. Ob das anders wäre, wenn die Klägerin mit der Beschränkung ihres Rechtsmittelantrages einen Rechtsmittelverzicht für den nicht angegriffenen Anspruchsteil abgegeben hätte, braucht nicht erörtert zu werden; denn in der bloßen Antragsbeschränkung kann bei dem Fehlen weiterer Umstände eine Verzichtserklärung nicht gefunden werden.

Die Zurückverweisung der Sache durch das Revisionsgericht an das Berufungsgericht bedeutet, daß die Berufungsinstanz wieder eröffnet und das Verfahren in die Lage zurückversetzt wird, in der es sich zu der Zeit befand, als die Verhandlung vor dem Erlaß des aufgehobenen Urteils geschlossen wurde (vgl. RGZ 129, 224, 225). Die Klagepartei kann daher, gleichviel, ob die Zurückverweisung auf ihre oder die gegnerische Revision erfolgt ist, nicht nur vor dem Berufungsgericht neue Behauptungen vortragen, sondern auch neue Anträge stellen, und sie kann auch ihre Berufung im Verhältnis zum erstinstanzlichen Urteil noch erweitern. Die durch eine teilweise Anfechtung des erstinstanzlichen Urteils ausgelöste Hemmung der Rechtskraft des gesamten Urteils wirkt, da sich die zurückverwiesene Sache (im Umfang der Zurückverweisung) in derselben verfahrensrechtlichen Lage wie vor dem Erlaß des Berufungsurteils befindet, nunmehr mindestens bis zum Schluß der neuen Berufungsverhandlung; sie wirkt auch für den beschwerten Gegner des Rechtsmittelklägers.

Nachdem das erste Revisionsurteil die Sache in dem Umfang, in dem sie in die Revisionsinstanz gelangt war, und das zweite Revisionsurteil in diesem Umfang und soweit das Berufungsgericht zu Ungunsten der Klägerin erkannt hatte, an das Berufungsgericht zurückverwiesen hatte, konnte die Klägerin mithin noch im dritten Berufungsverfahren auf den bisher nicht angegriffenen Teil des land-

gerichtlichen Urteils zurückgreifen und ihn erstmals der Würdigung des Berufungsgerichts unterbreiten. Dieser Teil war entgegen der Meinung der Revision noch nicht rechtskräftig geworden. Daß die Zurückverweisung wegen eines anderen Anspruchsteils ausgesprochen worden war, ist unerheblich.

Die Rüge der Revision greift daher nicht durch. Im übrigen läßt das angefochtene Urteil einen vom Revisionsgericht zu beanstandenden Rechtsfehler, der zu seiner Aufhebung führen müßte, nicht erkennen. Richtiger hätte sein Urteilssatz, wie bereits erörtert, dahin zu lauten, daß auf die Anschlußberufung der Klägerin die Beklagte über Beträge von insgesamt 18 932 DM hinaus zur Zahlung weiterer 29 193,20 DM verurteilt werde. Doch beschwert die vorliegende Fassung des Urteilssatzes die Beklagte nicht und muß nicht notwendig richtiggestellt werden. Die Revision ist demgemäß im vollen Umfang mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr.Kreft

Dr.Arndt

Dr.Beyer

Dr.Hußla

Dr. Reinhardt